

Statuten

Erstellt am 6. November 2000

Letzte Revision genehmigt am 9. September 2015

ARTIKEL 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen PRISMA Fondation suisse d'investissement, PRISMA Schweizerische Anlagestiftung, PRISMA Fondazione Svizzera d'investimento (nachfolgend die «Stiftung» genannt) haben die folgenden Vorsorgeeinrichtungen eine Stiftung im Sinne der Artikel 53g ff. BVG und der Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs gegründet:

Fondation de prévoyance en faveur du personnel du groupe «Sources Minérales Henniez SA»
Fonds de Prévoyance de la SSH
Fonds de Prévoyance en faveur du Personnel de la SSH
Fonds de prévoyance du Centre Patronal
FIP - Fonds Interprofessionnel de Prévoyance
Fédération Vaudoise des Entrepreneurs

nachfolgend die «Stifterinnen» genannt

Die Stiftung hat ihren Sitz in Morges. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

ARTIKEL 2 ANLEGER

1. Anlagen bei der Stiftung tätigen können:
 - 1.1. Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen.
 - 1.2. Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach vorstehendem Abschnitt verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.
2. Die Geschäftsführung prüft jeden Antrag auf Aufnahme als Anleger auf Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss Artikel 1 des Stiftungsreglements. Sie kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Stiftung beachtet den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anleger.

ARTIKEL 3 ZWECK

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit im gesamten Staatsgebiet der Schweiz aus. Zweck ist die Förderung der Vorsorge durch die gemeinsame Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vermögenswerte durch effiziente und ökonomisch sinnvolle Anlagen in beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten.

ARTIKEL 4 AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV).

ARTIKEL 5 STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen. Es dient unwiderruflich der Vorsorge.
2. Das Stammvermögen besteht aus dem von den Stifterinnen bei Gründung der Stiftung eingezahlten Widmungsvermögen in Höhe von CHF 100'000.– zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen, einschliesslich der erzielten Vermögenserträge.

3. Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zu Anlagezwecken eingebrachten Geldern und den daraus resultierenden kumulierten Netto-Erfolgen. Es gliedert sich in eine oder mehrere Anlagegruppen.
4. Für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen wird gesondert Buch geführt.

ARTIKEL 6 ORGANE

Die Organe der Stiftung sind:

1. die Anlegerversammlung
2. der Stiftungsrat
3. die Revisionsstelle

ARTIKEL 7 ANLEGERVERSAMMLUNG

1. Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Stiftung.
2. Die Anlegerversammlung setzt sich aus Vertretern der Anleger zusammen.
3. Die Anlegerversammlung wird einmal pro Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.
4. Die Anlegerversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:
 - a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten sowie Genehmigung der Änderungen des Stiftungsreglements.
 - b. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungsrates.
 - c. Wahl der Revisionsstelle.
 - d. Kenntnisnahme des Jahresberichts und des Berichts der Revisionsstelle.
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung.
 - f. Dechargenerteilung an den Stiftungsrat.
 - g. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen.
 - h. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen.
 - i. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Auflösung oder Fusion der Stiftung.
5. Das Stimmrecht wird proportional zur Zahl der in jeder Anlagegruppe gehaltenen Ansprüche, multipliziert mit dem jeweiligen Nettoinventarwert, ausgeübt.
6. Die Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung kann jederzeit von mindestens einem Viertel aller Anleger durch schriftlichen und begründeten Antrag an den Stiftungsrat verlangt werden. Dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle steht ebenfalls das Einberufungsrecht zu.

ARTIKEL 8 STIFTUNGSRAT

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungsorgan der Stiftung.
2. Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Zwecks der Stiftung. Er verfügt über alle Kompetenzen, soweit diese nicht der Anlegerversammlung und der Revisionsstelle zustehen. Er leitet die Anlagestiftung gemäss den rechtlichen Vorgaben und den Statuten der Stiftung.

3. Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates.
 - 3.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern (natürliche Personen).
 - 3.2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
 - 3.3. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge und der Vermögensverwaltung vorweisen können.
 - 3.4. Jeder Anleger der Stiftung kann einen Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Kandidaten werden von der Anlegerversammlung der Stiftung in den Stiftungsrat gewählt.
 - 3.5. Die Mitglieder des Stiftungsrates verfügen über ein Rücktrittsrecht. Bei Rücktritt eines Mitglieds des Stiftungsrates ist spätestens bei der nächsten Anlegerversammlung der Stiftung ein neues Stiftungsratsmitglied zu bestimmen oder zu wählen.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten.
 - 4.1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
 - 4.2. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
 - 4.3. Der Stiftungsrat ernennt die geschäftsführende Stelle (nachfolgend «Geschäftsführung» genannt).
 - 4.4. Der Stiftungsrat kann Kommissionen einsetzen.
 - 4.5. Der Stiftungsrat bestimmt die Depotbank.
 - 4.6. Der Stiftungsrat entscheidet über die Errichtung, die Zusammenlegung und die Auflösung von Anlagegruppen.
 - 4.7. Der Stiftungsrat erlässt zusätzliche Bestimmungen in den folgenden Bereichen:
 - Organisation der Stiftung
 - Vermeidung von Interessenkonflikten und Geschäften mit nahe stehenden Personen
 - Anlage des Stamm- und Anlagevermögens
 - Erstellung und Anpassung der Anlagerichtlinien
 - Festlegung von Gebühren und Kosten sowie Entschädigungen
 - Festlegung der internen Kontrollen
 - 4.8. Der Stiftungsrat ist zuständig für den Beschluss weiterer Spezialreglemente, Richtlinien und Erlasse.
5. Übertragung von Aufgaben
 - 5.1. Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben, namentlich in Verbindung mit der operativen Geschäftsführung, der laufenden Verwaltung, der Vermögensverwaltung und dem Vertrieb der Anlagegruppen der Stiftung delegieren, sofern es sich um übertragbare Aufgaben handelt und die Übertragung in einem schriftlichen Vertrag festgehalten wird.
 - 5.2. Der Stiftungsrat hat die Delegationsempfänger sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen.
 - 5.3. Mit den delegierten Aufgaben können natürliche oder juristische Personen betraut werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Diese sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.
 - 5.4. Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Revisionsstelle.

ARTIKEL 9 REVISIONSSTELLE

1. Als Revisionsstelle können nur Unternehmen gewählt werden, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind.
2. Die Revisionsstelle muss in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht von der Stiftung, den Mitgliedern des Stiftungsrats und der Geschäftsführung unabhängig sein.
3. Die Revisionsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - 3.1. Prüfung der Jahresrechnung auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
 - 3.2. Prüfung der Organisation, der Vermögensverwaltung und -anlage auf Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
 - 3.3. Prüfung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung und einer ausreichenden Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätsvorschriften durch den Stiftungsrat.
 - 3.4. Prüfung der Aushändigung der gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte und Erklärungen an die Aufsichtsbehörde.
 - 3.5. Prüfung der Einhaltung der Richtlinien für Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen.
 - 3.6. Prüfung der Einhaltung der Regeln für die Auflösung von Anlagegruppen.
4. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

ARTIKEL 10 DEPOTBANK

1. Die Depotbank muss eine Bank nach Artikel 1 Absatz 1 Bankengesetz sein.
2. Die Stiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens an Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

ARTIKEL 11 REGLEMENTE UND ANLAGERICHTLINIEN

1. Die interne Organisation der Stiftung, die Vermögensanlage, die Rechte und Pflichten der Stifterinnen und der Anleger sowie die Ansprüche besagter Mitglieder auf das Stiftungsvermögen sind im Stiftungsreglement festgehalten.
2. Die Entschädigung der Organe und Beauftragten der Stiftung sowie die Verwaltungskosten der Stiftung sind in einem separaten Reglement festgehalten.
3. Der Stiftungsrat erlässt das Organisationsreglement des Stiftungsrates. Er kann weitere Reglemente erlassen, die für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang der Stiftung erforderlich sind.
4. Die Anlagerichtlinien setzen die auf die Vermögensanlage anwendbaren Regeln fest. Diese Richtlinien und allfällige Änderungen müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden.

ARTIKEL 12 ÄNDERUNG DER STATUTEN

1. Die Anlegerversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen Anträge zur Änderung der Statuten an die Aufsichtsbehörde beschliessen.
2. Die Änderung tritt frühestens nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

ARTIKEL 13 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER STIFTUNG

1. Die Anlegerversammlung kann die Auflösung der Stiftung beschliessen, wenn deren Zweck nicht mehr besteht oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein entsprechender Antrag an die Aufsichtsbehörde muss durch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei einer Liquidation bleiben die Vermögenswerte der Stiftung an den ursprünglichen Zweck der Stiftung gebunden.
 - 2.1. Das Anlagevermögen wird bei der Auflösung entsprechend ihren Ansprüchen unter den Anlegern aufgeteilt.
 - 2.2. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Widmungsvermögens wird an den zum Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend den Ansprüchen der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

ARTIKEL 14 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden von der Anlegerversammlung am 09.09.2015 genehmigt und treten nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.